

**Bericht und Antrag des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2013 (Mitteilung des Senats vom 16. Dezember 2014, Drs. 18/1682) und zum Jahresbericht 2015 – Land – des Rechnungshofs vom 13. April 2015 (Drs. 18/1825)****I. Bericht**

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 20. November 2015, 15. Januar 2016, 17. Februar 2016, 11. März 2016, 15. April 2016 und 20. Mai 2016 mit der Haushaltsrechnung für das Jahr 2013 und insbesondere mit den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Die Ergebnisse dieser Beratungen und die Bemerkungen des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses sind nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die Textzahlen (Tz.) zu I.1 beziehen sich auf den Jahresbericht 2015 (Land) des Rechnungshofs.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus der Umsetzung seiner Beschlüsse zu den vorausgegangenen Berichten des Rechnungshofs nachgegangen.

**1. Jahresbericht des Rechnungshofs 2015****1.1 Vorbemerkungen, Tz. 1 bis 12**

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bürgerschaft (Landtag) über die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2012 bis zum Redaktionsschluss des Jahresberichts noch nicht beschlossen hatte.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bürgerschaft (Landtag) dem Rechnungshof für seine Rechnungslegung zum Haushaltsjahr 2013 am 17. Dezember 2014 Entlastung erteilt hat (Beschluss der Bürgerschaft – Landtag – Nr. 18/1183, Ziffer 2).

**1.2 Haushaltsgesetz (einschließlich Haushaltsplan) und Haushaltsrechnung 2013, Tz. 13 bis 55**

Der Senat hat die Haushaltsrechnung für das Jahr 2013 am 16. Dezember 2014 vorgelegt (Drs. 18/1682). Die Kreditaufnahmegrenze nach Artikel 131a Landesverfassung (LV) ist 2013 für Land und Stadt zusammen um rd. 43,9 Mio. € unterschritten worden.

Mit Abschluss der Haushalte 2013 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind Überschüsse von insgesamt rd. 1,5 Mio. € festgestellt und zum Ausgleich bestehender Verlustvorträge herangezogen worden. Die Höhe der Rücklagen und Reste betrug rd. 113,6 Mio. €. Die Haushaltsrechnung des Landes Bremen wies beim Finanzierungssaldo eine Unterdeckung von rd. 216,6 Mio. € (ohne Konsolidierungshilfe des Bundes) aus.

Der Rechnungshof hat in 20 Fällen Haushaltsüberschreitungen des Landes festgestellt, die das Budgetrecht des Parlaments verletzen. Die Gesamtsumme ist mit rd. 4,9 Mio. € gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die Senatorin für Finanzen hat den Haushalts- und Finanzausschüssen (Land und Stadt) darüber am 11. Juli 2014 detailliert berichtet (Vorlage 18/479 L zugleich 18/573 S).

Die haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigungen sowie die Obergrenzen für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind 2013 eingehalten worden. Der Gesamtbestand der Verpflichtungen des Landes hat sich verringert.

Über die sogenannte Liquiditätssteuerung bei Investitionsmaßnahmen wurden zum Jahresende nicht ausgeschöpfte investive Ressortmittel in Höhe von über rd. 32,9 Mio. € aus dem Kernhaushalt als Ist-Ausgaben gebucht und den Sondervermögen zugewiesen. Die vom Finanzressort zugesagte Evaluation für dieses Verfahren, um die Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung nachzuweisen, steht noch aus.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs zur Kenntnis. Er bittet die Senatorin für Finanzen, die detaillierte Berichterstattung über Haushaltsüberschreitungen fortzusetzen, auch mit dem Ziel, Anzahl und Umfang weiter zu verringern. Ebenso bittet der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss die Senatorin für Finanzen, ihn und den Haushalts- und Finanzausschuss über das Ergebnis der zugesagten Evaluation zu informieren.

### **1.3 Steuern, Schulden und Zinsen 2014, Tz. 56 bis 70**

Die steuerabhängigen Einnahmen des Stadtstaats sind im Jahr 2014 erneut deutlich angestiegen, und zwar um rd. 8,0 % im Vergleich zum Vorjahr, auf nunmehr gut 3,5 Mrd. €. Sowohl bei den Steuereinnahmen (rd. + 6,4 %) als auch bei den Einnahmen aus Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen (rd. + 12,6 %) ist ein Anstieg zu verzeichnen gewesen.

Bei der Neuverschuldung stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Gebietskörperschaften unterschiedlich dar. Das Land hat Ende 2014 rd. 10,1 Mrd. € Schulden gehabt. Der Rückgang, der zu verzeichnen ist, beträgt rd. 0,2 Mrd. €. Die Schulden in der Stadtgemeinde Bremen haben sich um rd. 4,7 % auf jetzt rd. 8,7 Mrd. € und in der Stadtgemeinde Bremerhaven um rd. 13,9 % auf gut 1,6 Mrd. € erhöht. Das Land und seine Stadtgemeinden zusammen weisen mit insgesamt rd. 20,4 Mrd. € um etwa 2 % höhere Schulden als im Vorjahr auf.

Obwohl die Zinsausgaben der Stadtgemeinde Bremen erheblich auf jetzt rd. 250,5 Mio. € und die der Stadtgemeinde Bremerhaven minimal auf jetzt 55,4 Mio. € gestiegen sind, sind die Zinsausgaben des Stadtstaats im Jahr 2014 insgesamt gesunken und zwar um rd. 10,6 % auf rd. 594 Mio. €. Für diese Reduzierung ist als Hauptgrund der Rückgang der Zinslast des Landes von fast 375 Mio. € auf rd. 288 Mio. € anzuführen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis.

### **1.4 Entwicklungen im Haushaltsjahr 2014, Tz. 71 bis 107**

Der Rechnungshof hat dargestellt, wie sich der Haushalt des Stadtstaats Bremen im Jahr 2014 entwickelt hat. Er hat die Einnahmen und Ausgaben des voraussichtlichen Jahres-Ist mit den Anschlägen verglichen. Auffällig sind die erheblichen Unterschreitungen des Anschlags bei den Zinsausgaben und die Mehrausgaben bei den Transferleistungen (Zuweisungen und Zuschüsse, z. B. Sozialleistungen). Bei der Betrachtung der Entwicklung der Ist-Werte mit denen der Vorjahre für Sach-, Transfer- und Investitionsausgaben hat sich insgesamt gesehen eine Steigerung ergeben. Eine deutliche Verminderung des Ausgabevolumens während der haushaltslosen Zeit und der verhängten Haushaltssperre hat es nicht gegeben.

Die vom Senat festgestellten Budgetrisiken in Höhe von rd. 102,7 Mio. € (72,7 Mio. € Budgetrisiken sowie 30 Mio. € für die Beamtenbesoldung) wurden nicht durch weitere Neuverschuldung, sondern insbesondere durch Inanspruchnahme frei werdender Mittel aufgrund verringerter Zinsausgaben und aufgrund zeitlicher Verlagerung von Investitionen finanziert.

In den dem Stabilitätsrat vorzulegenden Berichten will Bremen belegen, dass der Konsolidierungspfad eingehalten wird und ihm die jährlichen Konsolidierungshilfen von 300 Mio. € zustehen. Der Stabilitätsrat hat anerkannt, dass der Abstand zur Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme bis-

lang mit deutlichem Abstand eingehalten wurde. Er wies aber auch darauf hin, dass die Konsolidierungsbemühungen zu verstärken seien und der Haushaltskonsolidierung nach der Bürgerschaftswahl im Mai 2015 höchste Priorität einzuräumen sei.

Um die Verwaltung zu modernisieren und den Konsolidierungskurs zu unterstützen, hatte der Senat das Programm „Umbau der Verwaltung und Infrastruktur“ (UVI) und das Programm „Neugestaltung der Aufgabenwahrnehmung“ (NdAW) beschlossen. Das UVI-Programm, für das Mittel von insgesamt 50 Mio. € bereitgestellt worden waren, ist nahezu abgeschlossen. Hier sollen Konsolidierungseffekte von rd. 67,2 Mio. € bis zum Jahr 2019 realisiert werden. Das NdAW-Programm befindet sich zurzeit noch in der Anfangsphase. Kosten und Einspareffekte hat das Finanzressort bislang nicht genannt.

Im Haushaltsjahr 2014 sind Mehreinnahmen durch ein höheres Steueraufkommen entstanden. Demgegenüber stehen aber auch höhere Ausgaben, sodass Bremen im Saldo nicht gespart hat. Der Rechnungshof weist auf zukünftige Risiken wie die Erwartung einer weiteren positiven Entwicklung des Steueraufkommens und das weiterhin unterstellte niedrige Zinsniveau hin. Er ist der Auffassung, dass der Konsolidierungspfad, insbesondere bei den Ausgaben, verstärkt werden muss. Durch die zeitliche Verschiebung dringend notwendiger Investitionen findet nur eine Verlagerung des Problems statt. Darüber hinaus führt sie erfahrungsgemäß aufgrund von Folgekosten zu Mehrausgaben.

Die Bremische Bürgerschaft hat am 22. Januar 2015 die sogenannte Schuldenbremse mit den Regelungen des Grundgesetzes in die Landesverfassung aufgenommen. Der Rechnungshof hält es für erforderlich, in den noch zu erlassenden Ausführungsgesetzen restriktive Vorgaben aufzunehmen, die einen Haushaltsausgleich ohne Neuverschuldung gewährleisten.

Durch das Instrument der sogenannten Liquiditätssteuerung bei Investitionsmaßnahmen werden zum Jahresende nicht ausgeschöpfte Investitionsmittel für einzelne Vorhaben im Kernhaushalt zunächst den Sondervermögen mit Investitionsbedarf zur Verfügung gestellt. Das führt im Folgejahr zu entsprechend verringerten Zuweisungsbedarfen der Ressorts an die jeweiligen Sondervermögen. Ein gleich hoher Betrag steht dann den ursprünglichen Investitionsvorhaben, für die sie im Vorjahr vorgesehen waren, wieder zur Verfügung. Es ist geregelt, dass für die Liquiditätssteuerung nur ausfinanzierte Mittelanteile konkreter Investitionsvorhaben zu verwenden sind. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die der Liquiditätssteuerung zur Verfügung zu stellenden Mittel eine Mindestgrenze von „mehr als 100 000 €“ pro Maßnahme oder Programm erreichen. Der Rechnungshof hat Regelverstöße bei der Anwendung des Instruments festgestellt. Es wurden zum Teil konsumtive Mittel und auch Mittel einbezogen, die die festgelegte Mindesthöhe nicht erreicht haben. Ferner wurde das Verfahren auch genutzt, um einen Ausgleich von globalen Minderausgaben sicherzustellen. Es ist bislang nicht belegt, dass das Instrument der Liquiditätssteuerung einer sparsamen Bewirtschaftung dient.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er fordert den Senat auf,

- besonders bei den Ausgaben eine Verstärkung des Konsolidierungskurses vorzunehmen,
- die Verwaltung zu verpflichten, den Haushalts- und Finanzausschüssen (Land und Stadt) auch zukünftig regelmäßig über die erzielten Ergebnisse des UVI-Programms und des Nachfolgeprogramms NdAW zu berichten,
- darauf hinzuwirken, dass die Verwaltung das Instrument der Liquiditätssteuerung regelkonform verwendet.

### **1.5 Bremen bilanziert, Tz. 108 bis 146**

Nach der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 haben das Land und die Stadtgemeinde Bremen zum vierten Mal einen doppelten Jahresabschluss vorgelegt, der aus der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Erfolgsrech-

nung (Gewinn- und Verlustrechnung) besteht. Wie in den Vorjahren hat das Finanzressort den Jahresabschluss grundsätzlich nach den vom Bund und den Ländern erarbeiteten bundeseinheitlichen „Standards staatlicher Doppik (SsD)“ erstellt. Weitere Vorschriften, z. B. zur Umsetzung der SsD oder von Konsolidierungsrichtlinien gibt es in Bremen derzeit nicht. Der Rechnungshof hat empfohlen, die SsD baldmöglichst vollständig einzuhalten und sie in den Vorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu verankern.

Wie im Vorjahr umfasst die Bilanzierung das Land und die Stadtgemeinde Bremen. Da diese Daten nicht getrennt dargestellt werden, können sie nicht mit denen anderer Städte und Länder verglichen werden. Der Rechnungshof sieht erheblichen Handlungsbedarf, um den doppelischen Jahresabschluss für Land und Stadtgemeinde Bremen jeweils zu einem aussagekräftigen Konzernabschluss fortzuentwickeln. Deshalb fordert der Rechnungshof die Trennung des Buchungskreises nach Land und Stadtgemeinde Bremen. Danach sind die Sondervermögen auf staatliche Doppik umzustellen. Anschließend müssen die Konsolidierungskreise festgelegt und Bilanzierungsrichtlinien erlassen werden.

Unabhängig davon sollten baldmöglichst in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Grundlagen für die Einführung der staatlichen Doppik geschaffen werden.

Ferner hat das Finanzressort zugesagt, die Datenqualität des Geschäftsberichts zu verbessern. Dazu sollen die neu bewilligten Investitionszuweisungen und -zuschüsse mit ihren Zweckbindungsdauern aus der Zuwendungsdatenbank übernommen werden. Dann ist beabsichtigt, für Forderungen und Verbindlichkeiten bei internen Verrechnungen zwischen Ressorts oder Gebietskörperschaften eigene Konten einzurichten. Zudem sollen die Salden zwischen verbundenen Unternehmen und Einrichtungen sowie Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung mithilfe von Saldenbestätigungen abgestimmt werden.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Empfehlungen des Rechnungshofs an und fordert die Senatorin für Finanzen auf, die SsD in die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) umzusetzen sowie auf die Einführung der staatlichen Doppik in Bremerhaven hinzuwirken. Außerdem sollen die notwendigen Schritte zur Einführung von aussagekräftigen Konzernabschlüssen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in die Wege geleitet werden. Hierzu soll die Senatorin für Finanzen insbesondere eine mögliche Vorgehensweise zur Trennung der Buchungskreise von Land und Stadtgemeinde Bremen darlegen.

Ferner fordert der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss die Senatorin für Finanzen auf, die oben genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität zügig umzusetzen.

## **1.6 Personalhaushalt, Tz. 147 bis 171**

Die Personalausgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr um 1,6 % auf rd. 1 637,6 Mio. €. Das ist einerseits auf die höheren Versorgungsausgaben, aber auch auf den starken Anstieg der Personalausgaben um rd. 5,6 % bei den Betrieben, Anstalten und Stiftungen und um 2,9 % bei den Sonderhaushalten zurückzuführen.

Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben sank im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um 0,8-%-Punkte auf 26,0 %. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gesamtausgaben mit 3,7 % erheblich stärker als die Personalausgaben mit 0,7 % stiegen. Das Beschäftigungsvolumen verringerte sich in der Kernverwaltung im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um 58 Vollzeiteinheiten (VZE) bzw. 0,4 % auf 13 404 VZE. Das Einsparziel von 200 VZE für das Jahr 2013 wurde damit in der Kernverwaltung nicht erbracht. Selbst bei Berücksichtigung der Verminderung der zeitlich befristeten Mittel für Projekte und maßnahmenbezogene Personalbedarfe um rd. 84 VZE wurde das Ziel verfehlt.

Das Finanzressort rechnete zudem rd. 100 VZE aufgrund sogenannter Kompensationsmaßnahmen in den Bereichen Justiz, Bildung und Polizei auf die Einsparvorgaben an. Diese Bereiche durften für 2013 Einsparungen

durch sogenannte wirkungsgleiche Maßnahmen erbringen, wie die Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Das Beschäftigungsvolumen verringerte sich dadurch nicht.

Trotz umfangreicher Zielzahlerhöhungen in Höhe von 267 VZE haben wiederum acht von 20 Produktplänen ihre Zielzahlen nicht erreicht und insgesamt um 128,4 VZE überschritten. Durch den rechnerischen Ausgleich mit Produktplänen, die ihre Beschäftigungszielzahl unterschritten haben, verbleibt für die Kernverwaltung eine Zielzahlüberschreitung von 32,8 VZE.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis.

### **1.7 Besserstellungsverbot bei Zuwendungen, Tz. 172 bis 207**

Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern dürfen nicht bessergestellt werden als vergleichbare Beschäftigte des bremischen öffentlichen Dienstes. Betroffen sind Zuwendungen in Höhe von ca. 290 Mio. € pro Jahr, wovon ca. 80 % auf Personalkosten entfallen.

Der Rechnungshof hat geprüft, wie die Ressorts die Einhaltung des Besserstellungsverbots bei Zuwendungen sicherstellen.

Er hat festgestellt, dass

- Stellenbewertungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nicht ausreichend überprüft worden waren,
- teilweise nicht geprüft worden war, ob Beteiligungsgesellschaften das Besserstellungsverbot beachtet hatten und
- Ausnahmen vom Besserstellungsverbot nicht hinreichend begründet und dokumentiert worden waren.

Er hat diese Mängel auch auf Probleme zurückgeführt, die sich aus der dezentralen Organisation der Zuwendungsbearbeitung in den Dienststellen ergeben.

Darüber hinaus enthielt das „Regelwerk für die Ausnahmen vom Besserstellungsverbot“ der Finanzsenatorin einen Widerspruch zur Finanzierung von Ausnahmen, der für die Ressorts nicht auflösbar war.

Der Rechnungshof hat daran erinnert, dass der Senat die Ressorts wiederholt aufgefordert hat, die Einhaltung des Besserstellungsverbots einheitlich und konsequent zu prüfen. Der Rechnungshof hat dazu empfohlen,

- Stellenbewertungen mithilfe eines standardisierten Fragebogens zu überprüfen,
- sicherzustellen, dass auch bei mit Zuwendungen geförderten Beteiligungsgesellschaften das Besserstellungsverbot geprüft wird,
- Ausnahmen vom Besserstellungsverbot nur unter Beteiligung des Finanzressorts zuzulassen,
- mit der Prüfung des Besserstellungsverbots möglichst spezialisierte Beschäftigte zu betrauen,
- unter Federführung des Finanzressorts Handlungshilfen, z. B. Musterbescheide zu standardisieren.

Das Regelwerk zu den Ausnahmen vom Besserstellungsverbot ist zwischenzeitlich vom Finanzressort überarbeitet worden.

Durch die zentrale Zuwendungsdatenbank „ZEBRA“ soll sichergestellt werden, dass eine Zuwendung nur gewährt werden kann, wenn entsprechende Angaben zum Besserstellungsverbot gemacht werden. In der Online-Hilfe zu ZEBRA Bremen ist dies ausführlich erläutert und das Regelwerk hinterlegt.

Demnach kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Besserstellungsverbot zulassen, wenn Bremen ein außerordentliches Interesse an der Wahrnehmung der Aufgaben hat und es ohne

die Zuwendungsbesserstellung nicht zu der im Landesinteresse liegenden Zweckerfüllung kommt und der Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit erheblich höheren Kosten verwirklicht werden könnte.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass es ein einheitliches Verfahren bei Ausnahmen vom Besserstellungsverbot gibt.

### **1.8 Wirtschaftlichkeit als Entscheidungsgrundlage, Tz. 208 bis 223**

Bremen hat als Haushaltsnotlageland eine besondere Verpflichtung zum sparsamen Ressourceneinsatz. Nur in Kenntnis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die die angestrebte Lösung mit möglichen Alternativen vergleicht, besteht die Möglichkeit, sich für die wirtschaftlich günstigste Lösung zu entscheiden oder auch für eine unwirtschaftlichere, die aber aus anderen Gründen bevorzugt wird.

In § 7 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung ist festgelegt, dass für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Finanzwirksam sind Maßnahmen, die unmittelbar Auswirkungen auf die Einnahmen und auf investive und konsumtive Ausgaben haben, aber auch Organisations- und Gesetzesänderungen.

Am 12. Oktober 2010 hat der Senat überarbeitete Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO beschlossen. Demnach ist für jede Vorlage für eine Gremienbefassung (insbesondere Ausschüsse und Deputationen) eine Übersicht der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) in der Planungsphase beizufügen.

Der Rechnungshof hat 85 Vorlagen zu finanzwirksamen Maßnahmen aus den Jahren 2013 und 2014 geprüft, die dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss zugeleitet worden waren. Einen Schwerpunkt hat er auf die Frage gelegt, ob das beizufügende Formular, die Übersicht über die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, vollständige und aussagekräftige Informationen enthielt. Darüber hinaus hat er sein Augenmerk darauf gerichtet, ob eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt und der Vorlage beigelegt worden war.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Ressorts in mehr als einem Drittel der Vorlagen das Formular nicht beigelegt haben. Zudem haben die Ressorts oftmals keine Alternativen zum geplanten Vorgehen erwogen. Nur in wenigen Fällen haben die Ressorts Zeitpunkte für Erfolgskontrollen und geeignete Zielkennzahlen genannt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen haben die Ressorts zu nicht einmal der Hälfte der finanzwirksamen Maßnahmen durchgeführt. Oftmals haben die Ressorts bei Vorlagen für Verpflichtungsermächtigungen auf eine Untersuchung verzichtet. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass es sich auch dabei um finanzwirksame Maßnahmen handelt. Zudem hat er dargelegt, dass ebenfalls bei erheblichen Planungsänderungen immer eine überarbeitete Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen ist.

Vorgeschlagen hat der Rechnungshof, dass die Spiegelreferate der Senatorin für Finanzen vor Zuleitung der Vorlagen an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss diese zumindest einer Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung unterziehen und darauf achten, dass die entscheidungsrelevanten Informationen über die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in den Vorlagen enthalten sind, wie in den Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO vorgesehen.

Bei der Senatorin für Finanzen ist mit der Umsetzung der Vorschläge des Rechnungshofs begonnen worden.

Die jeweils zuständigen Spiegelreferate bei der Senatorin für Finanzen prüfen jeweils nach ihrer Zuständigkeit – und zwar sowohl bei Deputations- und Ausschussunterlagen als auch vor der Zuleitung zum Haushalts- und Finanzausschuss –, ob die entsprechenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen.

Noch nicht gelöst ist die Tatsache, dass der Senatorin für Finanzen nicht alle finanzwirksamen Deputations- und Ausschussvorlagen rechtzeitig vor den Gremienterminen vorgelegt werden.

Die Fortbildungen zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden vonseiten der Beschäftigten nicht mehr gut nachgefragt. Eine Überarbeitung dieser Fortbildung, insbesondere mit dem Fokus auf eine kurze Dauer mit vielen Praxisanteilen, scheint daher nach wie vor angeraten.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis und schließt sich seinem Vorschlag an.

### **1.9 Dienstsport bei der Feuerwehr und Polizei Bremen, Tz. 224 bis 254**

Dienstsport trägt dazu bei, dass Vollzugskräfte der Polizei und Feuerwehr den Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit genügen können. Hierfür stehen ihnen in ihrer Dienstzeit Zeitkontingente zur Verfügung. Es gehört zu den gesetzlich normierten Pflichten der Beamtinnen und der Beamten dieser Verwaltungszweige, über eine spezielle körperliche Leistungsfähigkeit zu verfügen und diese zu erhalten. Deshalb ist es grundsätzlich richtig, diesen Berufsgruppen für sportliche Aktivitäten auch Dienstzeit zur Verfügung zu stellen.

Die Feuerwehr bietet jedoch auch ihren Nichtvollzugskräften, die keinen Vollzugskräften vergleichbaren Anforderungen ausgesetzt sind, die Möglichkeit, wöchentlich bis zu 90 Minuten Sport innerhalb ihrer Dienstzeit zu treiben. Sie bewertet dies als gesundheitsfördernde Maßnahme im Sinne der „Dienstvereinbarung zum Gesundheitsmanagement im öffentlichen Dienst“. Damit werden Vollzugs- und Nichtvollzugskräfte in einem Feld gleichgestellt, wo dies weder mit Blick auf die Anforderungen des Dienstes noch rechtlich geboten ist. Eine Unterscheidung und Ungleichbehandlung zwischen den Statusgruppen, auch unter Einbeziehung derer, die als Vollzugskräfte ganz oder teilweise „Innendienst“ tun, aber zum „Außendienst“ herangezogen werden können, ist dagegen im Gegenteil gerechtfertigt und notwendig. Der Rechnungshof hält deshalb die „Gleichbehandlung“ für eine nicht vertretbare Besserstellung gegenüber anderen öffentlichen Beschäftigten außerhalb des Vollzugsdienstes der Feuerwehr und erwartet eine Beendigung dieser Privilegierung. Unproblematisch erschiene es jedoch, wenn Nichtvollzugskräfte außerhalb der Dienstzeit am Sport teilnehmen oder für die Teilnahme „ausstempeln“ und die Dienstzeit nachholen.

Polizeivollzugskräfte können die Ausgestaltung des Dienstsports innerhalb eines Zeitkontingents in Höhe von vier Stunden monatlich weitgehend selbst bestimmen. Sie können dabei zwischen Angeboten der Sportbildungsstätte und Angeboten des sogenannten Gesundheits- und Präventionssports auswählen, sich aber auch für selbstorganisierte Sportaktivitäten entscheiden. Der Rechnungshof hat die Polizei gebeten, selbstorganisierte Sportaktivitäten enger zu begleiten, um Ausrichtung und Praxis solcher Aktivitäten mit den Zielen des Dienstsports abgleichen zu können. Er hält die bisherige Auswertung von Leistungsnachweisen schon deshalb für unzureichend, da diese nur alle zwei Jahre zu erbringen sind.

Für erfolgreiche Leistungsnachweise erhalten Polizeivollzugskräfte Zeitgutschriften, die nach der geänderten Dienstanweisung nunmehr zu drei – statt bisher einem – zusätzlichen freien Tagen innerhalb eines Zweijahreszeitraums führen. Der Rechnungshof hält es grundsätzlich nicht für vertretbar, die Erfüllung der ohnehin bestehenden Verpflichtung zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit mit Zeitgutschriften zu belohnen. Er hat das Ressort aufgefordert, das Bestehen von Leistungsüberprüfungen nicht mehr mit Zeitgutschriften zu vergüten. Das Ressort hat entgegnet, die Teilnahme am Dienstsport allein reiche nicht aus, um die Anforderungen im Vollzugsdienst zu erfüllen. Insoweit seien Zeitgutschriften als Anreiz zu verstehen, den es zu bewahren und weiterzuentwickeln gelte. Der Rechnungshof hat verdeutlicht, das Ressort stelle Polizeivollzugskräfte durch diese Zeitgutschriften – die insgesamt über 24 000 Stunden jährlich ausmachen können – besser als andere Beschäftigte, z. B. des allgemeinen Verwaltungsdienstes. Da Polizeivollzugskräften in ihrer Dienstzeit bereits ein Zeitkontingent für den Dienstsport zur Verfügung steht, hält der Rechnungs-

hof Anreize für die Erfüllung der Pflicht, sich dienstfähig zu halten, für nicht vertretbar.

Zum Berufsbild der Polizistin und des Polizisten gehört die körperliche Leistungsfähigkeit und Ausbildung in spezifischen (Einsatz-)Sportarten (z. B. zur Selbstverteidigung) untrennbar dazu. Deshalb ist die Polizei grundsätzlich darin zu unterstützen, wenn sie Zeit in diese Bereiche „investiert“. Dies kann aus fachlicher Perspektive, gegebenenfalls abhängig von individuellen oder dienstlichen Faktoren, auch mehr als die bisherigen monatlichen Kontingente (vier Stunden) sein. Entscheidend ist die zweckorientierte Einsetzung der Zeit und eine individuelle, gegebenenfalls auch zeitlich verdichtete Leistungskontrolle (z. B. jährlich). Ein kumulativer und zusätzlicher „Anreiz“ oder eine nachträgliche „Gratifikation“, wie sie durch 24 gutgeschriebene Stunden nach erbrachtem Leistungsnachweis derzeit alle zwei Jahre gewährt wird, erscheint dagegen sachfremd. Geboten ist ein zweckorientierter und kontrollierter Einsatz der Zeit im Sinne sportlich-dienstlicher Betätigung oder der Abbau dieser „Gratifikation“ im Sinne von Freizeitausgleich.

Eine vergleichbar günstige Regelung ist weder aus den Stadtstaaten Hamburg und Berlin noch aus dem umgebenden Niedersachsen bekannt. Konsequenter, unbürokratisch und flexibel individualisierbar erscheint ein Alternativmodell (wie z. B. in Niedersachsen): Entweder Teilnahme am dienstlichen Sport innerhalb der wöchentlich/monatlich (gegebenenfalls erhöht) zur Verfügung gestellten Zeit oder Nutzung privater Zeit für den Sport, die dann pauschaliert vergolten wird. Eventuell ist nach individuellen Notwendigkeiten und gegebenenfalls Ausnahmsweise auch ein „Kombimodell“ denkbar. Wichtig ist, Zeit nur in definiertem Umfang und zweckorientiert für den Sport (d. h. zur und vor Erreichung des Leistungsnachweises) zu nutzen. Ein mögliches Ressourcenargument dagegen könnte schon deshalb nicht überzeugen, da Zeit ja auch gegenwärtig bereits „nachträglich“ als „Anreiz“ zur Verfügung gestellt wird. Sollte dennoch dem „Gratifikationsgedanken“ weiter gefolgt werden, muss auch ein finanzieller Anreiz infrage kommen und geprüft werden. Hier gilt: Wenn bisher „Zeit“ als Vergütung zur Verfügung stand, müsste auch (betriebswirtschaftlich gleichzustellen) Geld zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erscheint darüber hinaus ein Benchmark im IMK-Rahmen (Innenministerkonferenz) erwägenswert, um Organisation, Zeitrahmen und Ressourcenansatz vergleichbarer als bisher zu gestalten.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Empfehlungen des Rechnungshofs im Wesentlichen an und bittet das Innenressort, bis zum 30. November 2016 über getroffene Maßnahmen zu berichten.

#### **1.10 Zuwendungen durch das Justizressort, Tz. 255 bis 276**

Der Rechnungshof hat die Zuwendungspraxis des Justizressorts – von der Antragsprüfung über die Mittelabrufe bis hin zur Verwendungsnachweisprüfung – überprüft und dabei auch Kooperationen einbezogen, bei denen Mittel des Justizressorts von anderen Ressorts bewirtschaftet werden. Dabei hat er laut Bericht festgestellt, dass das Justizressort einzelne Bearbeitungsschritte nicht immer sorgfältig genug bearbeitet und dokumentiert hat. Nach dem Ergebnis der Prüfung des Rechnungshofs hat es z. B.

- Zuwendungen bewilligt und Zahlungen geleistet, ohne dass Antragsunterlagen oder erforderliche Informationen – etwa zur vorgesehenen Verwendung abgerufener Mittel – dokumentiert vorgelegt haben,
- weder über eigene Regelungen zu vertieften Verwendungsnachweisprüfungen noch im Fall von Kooperationen mit anderen Ressorts über einvernehmlich vereinbarte Regelungen über im Zuwendungsverfahren durchzuführende Bearbeitungsschritte verfügt,
- auf erkennbare Mängel bei der Zuwendungsabwicklung durch kooperierende Ressorts nicht reagiert.

Das Justizressort will künftig darauf achten, dass Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Es habe seine Praxis geändert und fordere für Mittelabrufe notwendige Informationen bei den Zuwendungsempfängern ab. Die



Zuständigkeit für die Schuldnerberatung sollte nach Ansicht des Ressorts weiterhin im Justizbereich bleiben. Eigene Regelungen zu vertieften Verwendungsnachweisprüfungen habe es inzwischen geschaffen.

Allerdings sieht sich das Justizressort nicht für die Kontrolle der Zuwendungsabwicklung kooperierender Ressorts verantwortlich. Es sieht jedoch Abstimmungsbedarf, auch um einen einheitlichen Bearbeitungsstandard zu erreichen. Der Rechnungshof hat entgegnet, die Verantwortung kooperierender Ressorts könne kein Grund sein, auf erkennbare Mängel nicht zu reagieren. Da die derzeitige Kooperationspraxis das Risiko nicht vorschriftsgemäßer Mittelbewirtschaftung birgt, hat er empfohlen, die derzeitigen Kooperationen aufzulösen und Fördermaßnahmen vollständig dem Ressort zuzuordnen, in dessen Aufgabenbereich sie überwiegend fallen. Das Justizressort will dieser Empfehlung nicht folgen, da es den Verlust der Ressourcenverantwortung eines der beteiligten Ressorts als nachteilig für die Aufgabenerfüllung bewertet.

Der Rechnungshof teilt diese Befürchtung nicht und hält es für angezeigt, die Verantwortung für Aufgabe und Ressourceneinsatz zusammenzuführen. Er verweist auf damit verbundene Verfahrensvereinfachungen und einheitliche Bearbeitungsstandards, die nur von einer Stelle zu verantworten wären.

Um die unterschiedlichen Standpunkte anzugleichen, hat sich das Justizressort inzwischen mit dem Rechnungshof darauf verständigt, die bestehenden Kooperationen zu überprüfen und – soweit diese im Einzelfall fortgesetzt werden sollen – verbindliche Absprachen zur Bearbeitung des Zuwendungsverfahrens mit den kooperierenden Ressorts zu treffen und zu dokumentieren.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Justizressort, bis zum 31. Oktober 2016 über das Ergebnis der Überprüfung und getroffene Maßnahmen zu berichten.

#### **1.11 Gewährung von Leistungsbezügen an der Universität Bremen, Tz. 277 bis 302**

Nach der im Jahr 2002 eingeführten Besoldungsordnung W setzen sich die Gehälter von Professorinnen und Professoren aus einem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen zusammen. Der Rechnungshof hat im Jahr 2014 die Gewährung von Leistungsbezügen an der Universität Bremen geprüft.

Die Universität verstieß bei der Bewilligung von Leistungsbezügen vielfach gegen die Vorgaben der Hochschulleistungsbezügeverordnung (BremHLBV) sowie ihrer Leistungsbezügeordnung. In einigen Fällen zahlte die Universität den Lehrenden für dieselbe Leistung sowohl Berufsleistungsbezüge als auch besondere Leistungsbezüge.

Lehrende der Universität Bremen erhielten für die Wahrnehmung von Funktionen sowohl Funktionsleistungsbezüge als auch Ermäßigungen ihrer Lehrverpflichtung. Die Ermäßigungen gewährte die Universität regelmäßig im höchstmöglichen Umfang. Der Rechnungshof hält dies für eine nicht angemessene Doppelhonorierung.

Anders als in Bremen sehen die Hochschulleistungsbezügeverordnungen mehrerer Länder vor, bei der Bemessung von Funktionsleistungsbezügen etwaige Ermäßigungen der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen.

Mit der Einführung der W-Besoldung entstanden bei der Universität im Vergleich zur C-Besoldung erhebliche Mehrausgaben. Die Ausgaben lagen weit oberhalb der prognostizierten Zahlen. Die Datengrundlage für das Controlling der Leistungsbezüge wurde manuell erstellt und war damit fehleranfällig.

Die Universität konnte zudem nur mit hohem Aufwand prüfen, ob Performa Nord die Zahlungsanweisungen für Leistungsbezüge korrekt umgesetzt hat. Von Einzelfällen abgesehen unterblieb deshalb die Prüfung.

Die Universität hat mitgeteilt,

- sie habe das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen verändert und halte nunmehr die rechtlichen Anforderungen ein. Ihre Leistungsbezügeordnung habe sie ebenfalls überarbeitet,
- sie könne nunmehr die von Performa Nord erhaltenen Beträge für die monatlichen Bezügearten automatisch auswerten und verfüge somit über eine fundierte Datengrundlage für das Controlling,
- sie arbeite derzeit zusammen mit Performa Nord daran, das Rückmeldeverfahren der an Performa Nord angewiesenen Zahlungen für Leistungsbezüge zu verbessern,
- sie prüfe in den Fällen, in denen zu viel Gehalt gezahlt wurde, Rückforderungsansprüche gegenüber den Hochschullehrenden sowie Ersatzansprüche gegenüber Performa Nord.

Das Ressort und die Universität sind der Auffassung,

- bei der gleichzeitigen Gewährung von Funktionsleistungsbezügen und Lehrermäßigungen handele es sich nicht um eine Doppelhonorierung. Die Funktionsleistungsbezüge honorierten, dass die Lehrenden sehr komplexe Managementaufgaben übernähmen und eine große Verantwortung trügen. Die Stundenreduktion versetze die Lehrenden in die Lage, die Funktion zeitlich wahrzunehmen.

Der Rechnungshof hat die Universität und das Ressort aufgefordert,

- eine Regelung zu treffen, die eine Doppelhonorierung zukünftig ausschließt. Er hält es mindestens für geboten, Funktionsleistungsbezüge und Lehrermäßigungen aufeinander anzurechnen. Hierzu bedürfe es einer Änderung der Leistungsbezügeordnung.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof die Universität aufgefordert,

- die Personalkostenplanung der Entwicklung der Leistungsbezüge anzupassen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Wissenschaftsressort, dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit bis zum 30. November 2016 darüber zu berichten, ob und inwieweit die Anregungen des Rechnungshofs zur Anpassung der Personalkostenplanung an die Entwicklung der Leistungsbezüge berücksichtigt werden.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Wissenschaftsressort, dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit ebenso bis zum 30. November 2016 darzulegen, wie die Universität die mit der Ausübung einer Funktion verbundenen Belastungen im Einzelfall erhebt und nach welchen Kriterien sie die Belastungen bemisst, um eine nach § 7 Abs. 2 der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung ermessensgerechte Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu gewähren. Weiterhin bittet der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss dazulegen, in welcher Höhe und wodurch der Universität durch die Lehrermäßigungen zusätzliche Kosten entstanden sind.

#### 1.12 Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Forschungseinrichtung, Tz. 303 bis 333

Eine Forschungseinrichtung, die Teil der Universität Bremen ist, wurde in den durch den Senat im Jahr 2007 neu gefassten Hochschulgesamtplan nicht mehr aufgenommen. Obwohl die Universität für diese Forschungseinrichtung seit 2008 keine Mittel mehr erhält, betrieb sie sie weiter. Die Kosten für deren Betrieb belasteten den Haushalt der Universität in den Jahren 2011 bis 2013 mit insgesamt knapp 4,2 Mio. €.

Die Kostenrechnung der Universität lieferte keine Erkenntnisse darüber, welche Erträge und Kosten die Forschungseinrichtung in ihren einzelnen Tätigkeitsbereichen erzielte. Die Erträge der Forschungseinrichtung waren zum Teil nicht nachvollziehbar und zu gering, um deren Kosten zu decken. Im Einzelnen:

- Die Universität hatte mit einer mit ihr kooperierenden freiberuflichen Praxis kein Leistungsentgelt für zu erbringende Leistungen vereinbart.

Die Abrechnungen zwischen der Universität und der Praxis waren daher nicht nachvollziehbar, Abzüge in den Rechnungen führten zu geringeren Einnahmen von rd. 152 T€.

- Beratungsleistungen, für die jährlich allein Personalkosten von rd. 86 T€ anfielen, erbrachte die Forschungseinrichtung teilweise unentgeltlich.
- Die Einnahmen aus acht der neun durchgeführten Drittmittelprojekte reichten nicht aus, um deren Projektausgaben zu decken. Damit verstieß die Forschungseinrichtung gegen die Drittmittelordnung der Universität.

Der Rechnungshof hat die Universität aufgefordert,

- die Kostenrechnung zu verbessern, in dem die Geschäftsvorfälle den Bereichen in der Finanzbuchhaltung korrekt zugeordnet werden,
- die Abrechnungen mit der kooperierenden Praxis aus den vergangenen Jahren auf Nachforderungsansprüche zu prüfen,
- zu prüfen, ob sie die nicht kostendeckend oder unentgeltlich erbrachten Beratungsleistungen weiterhin finanzieren will,
- bevor sie Drittmittelverträge abschließt, die voraussichtlichen Kosten zu kalkulieren und auf dieser Basis zu entscheiden, ob das Projekt durchgeführt werden kann sowie
- angesichts der geplanten Schließung der Forschungseinrichtung einen zeitlichen Umsetzungsplan zu alternativen Einsatzmöglichkeiten für die Beschäftigten aufzustellen.

Die Universität hat zugesagt, sowohl Verbesserungsmöglichkeiten für die Finanzbuchhaltung, als auch Nachforderungsansprüche gegen die kooperierende Praxis zu prüfen. Sie hat erläutert, sie werde künftig unterbinden, dass Leistungen unentgeltlich erbracht werden. Hinsichtlich der Drittmittelverträge habe sie bereits Verbesserungen umgesetzt, um sicherzustellen, dass vor Abschluss der Verträge kalkuliert wird, ob sämtliche Kosten gedeckt werden können. Für alle Beschäftigten habe sie bereits Qualifikationsprofile erstellt, um diese bei eingehenden Stellenbeschreibungen berücksichtigen zu können. Einen Zeitplan für die Umsetzungen hält sie für wünschenswert, seine Verwirklichung aber wegen der nicht absehbaren Vakanzen geeigneter Stellen nicht steuerbar.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Wissenschaftsressort, dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit bis zum 30. September 2016 über die Ergebnisse der Prüfung auf Nachforderungsansprüche sowie über den Sachstand des Einsatzes ehemaliger Beschäftigter der Forschungseinrichtung in anderen Bereichen der Universität zu berichten.

#### 1.13 Vertragsmuster für die Beauftragung freiberuflich Tätiger, Tz. 334 bis 349

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen hat die Bundesregierung die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) in der Fassung vom 10. Juli 2013 erlassen. § 1 HOAI regelt „die Berechnung der Entgelte für die Grundleistungen der Architektinnen und Architekten und der Ingenieurinnen und Ingenieure (Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.“

Die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) regeln den Ablauf von Planung, Finanzierung und Durchführung öffentlicher Baumaßnahmen der Freien Hansestadt Bremen. Sie wurden zuletzt vom Bauressort überarbeitet und vom Senat im Jahr 2011 beschlossen. Die RLBau beinhalten neben den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen (AVB)“ für jedes Leistungsbild jeweils ein Vertragsmuster. Schließt Bremen mit einer oder einem freiberuflich Tätigen einen

Vertrag, werden die für die Bauaufgabe spezifischen Regelungen in das Vertragsmuster eintragen und dieses mit den AVB zu einem Gesamtvertrag zusammengefasst.

In den Vertragsmustern ist u. a. geregelt, welche den öffentlichen Bau betreffende Regeln einzuhalten und wie die Honorare zu berechnen sind. Ändern sich den öffentlichen Bau betreffende Regeln oder die HOAI, müssen die Vertragsmuster unverzüglich angepasst werden, damit bei Vertragsabschlüssen keine Rechtsunsicherheit entsteht.

Am 10. Juli 2013 wurde die HOAI neu gefasst. Die Neuerungen gegenüber der bis dahin geltenden HOAI waren erheblich. Auf Nachfrage des Rechnungshofs, wann das Bauressort die Vertragsmuster anpasst, erklärte sich das Bauressort zunächst als nicht zuständig mit der Begründung, die Fachaufsicht über Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts, sei auf das Finanzressort übergegangen und damit auch die Zuständigkeit für die den Hochbau betreffenden Vertragsmuster.

Der Rechnungshof führt demgegenüber an, dass das Bauressort nach wie vor für das Bauwesen allgemein, sowie für Straßenbau und Landschaftsbau zuständig sei. So müssten insbesondere die Schnittstellen zwischen den Planungsbüros verschiedener Fachbereiche in den jeweiligen Vertragsmustern klar geregelt werden, sodass es weder zu Lücken in der Leistung noch zu Doppelbeauftragungen kommt. Die Vertragsmuster müssten außerdem zusammen mit den AVB einen stimmigen Gesamtvertrag ergeben. Würde das Bauressort die AVB und die seine nachgeordneten Behörden betreffenden Vertragsmuster bearbeiten, das Finanzressort jedoch für die den Hochbau betreffenden Vertragsmuster zuständig sein und das Hafenressort die Verantwortung für die beim Wasserbau benötigten Vertragsmuster haben, so käme es zu Widersprüchen, zumindest zu einem hohen Abstimmungsaufwand zwischen den verschiedenen Dienststellen. Deshalb sei es unabdingbar, dass die Verantwortung für die Pflege der Vertragsmuster und der AVB in einer Hand liegen.

Das Bauressort hat dazu mitgeteilt, dass die genannten Unklarheiten für die Aufgaben des Hochbaus zu Beginn der Legislaturperiode durch Klarstellungen in der Geschäftsverteilung des Senats bereinigt worden seien. Insofern bestehe die aufgezeigte Problematik der Zuständigkeit so nicht mehr. Der dezentralen Verantwortung folgend seien alle Ressorts für die Gestaltung der in ihrem Bereich verwendeten Verträge selbst verantwortlich, zumal die Anforderungen in jedem Ressort unterschiedlich sein könnten. Es könne aber sinnvoll sein, gemeinsame Muster zu benutzen und diese von Fall zu Fall abzuwandeln. Dies sollte geprüft werden.

Der Rechnungshof hält diese dezentrale Verantwortung nicht für zielführend. Sein Anliegen sei es gerade, dass nicht jedes Ressort, das die gleichen oder ähnliche Bauaufgaben erfüllen müsse wie andere, seine eigenen Vertragsmuster entwerfe, pflege sowie auf Rechtsveränderungen reagiere. Es spare weder Verwaltungskosten, noch schaffe es eindeutige und klare Verhältnisse bei der Beauftragung freiberuflich Tätiger, wenn die Ressorts in dieser Angelegenheit das Prinzip der Dezentralisierung hochhielten. Gegen die (erforderliche) Abwandlung von Vertragsmustern sei nichts einzuwenden. Aber es müsse in der Bremer Verwaltung eine Stelle geben, die dafür verantwortlich und zuständig sei, die Vertragsmuster zu pflegen und z. B. bei Rechtsänderungen die Formulare zu aktualisieren.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis und bittet den Senat, Verantwortung und Zuständigkeit für die Pflege der Vertragsmuster einem einzigen Ressort zuzuweisen.

#### 1.14 Elektrifizierung einer Eisenbahnstrecke in Bremen-Nord, Tz. 350 bis 390

Die Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft (FVE) reaktivierte in den Jahren 2006 bis 2011 ihre etwa 10,4 km lange einspurige Schienenstrecke im Norden Bremens zwischen Farge und Vegesack für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr. Die FVE setzte die notwendigen Bauarbeiten in zwei Stufen um und erhielt dafür auch staatliche Fördermittel. Das Vorhaben kostete rd. 30 Mio. € netto.

Der Rechnungshof hat Vergabeverfahren und Zuwendungsverfahren der zweiten Baustufe, die Elektrifizierung der Strecke, stichprobenartig geprüft und hierbei festgestellt, dass diese teilweise nicht regelkonform geführt worden waren.

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen müssen öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber Leistungen in einem transparenten und nachvollziehbaren Wettbewerb vergeben. Das gilt auch für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger. Darüber hinaus gilt gegenüber allen Bewerberinnen und Bewerbern das „Gleichbehandlungsgebot“.

Die Gesellschaft schrieb Planungsleistungen der zweiten Baustufe in einzelnen nationalen Verfahren aus. Eine Schätzung des gesamten Auftragswerts für die zusammenhängenden Planungsleistungen, auch um vorab abschließen zu können, nach EU-Recht ausschreiben zu müssen, dokumentierte sie nicht. Ferner hatte die FVE in einem dieser Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen nicht den Anspruch erfüllt, die ausgeschriebene Leistung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen mussten und die Angebote problemlos miteinander verglichen werden konnten. In einem anderen Verfahren war der Zeitraum für die Angebotserstellung sehr eng bemessen. Nur das mit der Materie zuvor betraute Ingenieurbüro gab ein Angebot ab. Den anderen potenziellen Bieterinnen und Bieterinnen hatte die FVE nicht die Möglichkeit eingeräumt, den Wissensvorsprung des vorbefassten Büros vor Abgabe ihrer Angebote auszugleichen. In einem weiteren Verfahren versäumte die Auftraggeberin, Einzelheiten und Überlegungen zu Angebotsbewertungen im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung von Transparenz und Gleichstellung aller Bieterinnen und Bieter hielt die FVE in den genannten Fällen nicht ein. Der Rechnungshof hat u. a. darauf hingewiesen, dass alle Schritte eines Vergabeverfahrens in einem parallel zu führenden Vergabevermerk transparent dokumentiert werden müssen.

Das Verkehrsressort beachtete die formalen Grundsätze im geprüften Zuwendungsverfahren hinsichtlich seiner Dokumentationspflicht nicht umfassend, weil es über relativ genaue Kenntnisse des Vorhabens verfügte. Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, bei Zuwendungsbaumaßnahmen der Dokumentationspflicht stets vollständig nachzukommen.

Das Ressort führte mehrere Zuwendungsverfahren für dasselbe Bauvorhaben durch. Das Ressort hat geäußert, dies bewusst getan zu haben, weil in einem Fall bilateral eine Kostenteilung zwischen der FVE und dem Ressort vereinbart gewesen sei.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass nur Vorhaben gefördert werden dürfen, die auf anderem Wege nicht finanziert werden können. Um dies einschätzen zu können, muss das ganze Vorhaben beschrieben werden. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, in ähnlichen Fällen künftig nur einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, der erforderlichenfalls zu ändern ist. Die Förderung weiterer Komponenten sollte auf den ursprünglichen Zuwendungsbescheid bezogen werden. Das Ressort will die vom Rechnungshof gegebenen Empfehlungen bei Überprüfung seiner Zuwendungspraxis berücksichtigen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis und begrüßt die Zusage des Ressorts. Er bittet das Ressort, ihm das Ergebnis seiner Prüfung bis zum 30. November 2016 mitzuteilen.

#### 1.15 ESF-Projekte im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm, Tz. 391 bis 417

Das Beschäftigungspolitische Aktionsprogramm (BAP) bündelt arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Land Bremen. Es wird u. a. aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Bundes oder des Landes finanziert. Laut Rechnungshof förderte das Arbeitsressort 2007 bis 2013 Maßnahmen des BAP mit insgesamt rd. 132 Mio. €, davon rd. 89 Mio. € aus dem ESF. Dazu kamen weitere Bundesmittel, die vom Rechnungshof nicht mit in die Prü-

fung eingezogen wurden. Insgesamt wurden die Maßnahmen des BAP laut Arbeitsressort mit 250 Mio. € gefördert. In zwei Themenbereichen fand der Rechnungshof Hinweise für finanziell ungünstiges Verwaltungshandeln.

#### Zeitdifferenz zwischen Ausgaben und Einnahmen

Der Rechnungshof stellte fest, dass im Verlauf der ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 erhebliche Differenzen zwischen ESF-Ausgaben und ESF-Einnahmen zu verzeichnen waren. Der Abstand betrug im Jahr 2012 kumuliert über 21 Mio. €. Insgesamt erhielt das Land Bremen für die Dauer von etwa zweieinhalb Jahren keine Erstattungszahlungen von der Europäischen Kommission (KOM) und musste die Differenz aus dem Landeshaushalt vorfinanzieren. Dies führte zu Zinsnachteilen durch erhöhten Kreditbedarf, die nach überschlägigen Berechnungen insgesamt eine sechsstellige Höhe erreichen. Grund war, dass das Arbeitsressort Zwischenzahlungen in der Regel nur jährlich beantragte. Nachdem dies zuletzt im September 2010 geschehen war, leistete die EU-Kommission aufgrund von festgestellten Fehlern der Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie in der Sachbearbeitung bei einer bescheinigten Ausgabeerklärung bis Anfang 2013 keine Zahlungen.

Der Rechnungshof forderte das Arbeitsressort auf, die jährliche Zahl der Mittelanforderungen anzupassen und Zahlungsanträge so zu stellen, dass Zinsnachteile für den Landeshaushalt vermieden werden.

Die Recherchen im Ressort haben ergeben, dass das Arbeitsressort beabsichtigt, kürzere Abrechnungszyklen zu realisieren, wobei ein regelmäßiger Zahlungseingang durch ein neues Abrechnungsverfahren vorgesehen ist. In der Förderperiode 2014 bis 2020 gilt ein verändertes Abrechnungssystem mit der KOM, die sogenannten Jahresabschlüsse. Diese sollen zu einem kontinuierlicheren Mittelfluss zwischen KOM und Mitgliedstaaten führen. Ein erster Zahlungsantrag und Jahresabschluss sei allerdings erst nach Abschluss der sogenannten Designierungsprüfung des ESF-Systems möglich. Durch diese neue Anforderung der KOM werde der Mittelfluss in der Anfangsphase der ESF-Programme zeitlich verzögert (die KOM überweise den Mitgliedstaaten in den Jahren 2014 bis 2016 allerdings sogenannte Vorschüsse in Höhe von insgesamt 2,1 Mio. €). Die Designierungsprüfung für das ESF-System des Landes Bremen soll bis Jahresende 2016 abgeschlossen sein. Dies entspräche auch dem Implementierungsstand der ESF-Systeme in den anderen Bundesländern und beim Bund. Nach der erfolgreichen Designierungsprüfung sollen vom Land Bremen dann je nach Umsetzungsstand bis zu zwei Zahlungsanträge pro Jahr an die KOM gestellt werden, um einen regelmäßigen Mitteleingang im Land zu gewährleisten. Es sollen aber nicht mehr als zwei Zahlungsanträge pro Jahr gestellt werden, um den notwendigen Prüfaufwand zu begrenzen.

#### Prüfung der Verwendungsnachweise

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs befand sich die für die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise zuständige Zwischengeschaltete Stelle (ZgSt) des Arbeitsressorts seit dem Jahr 2012 mit der Bearbeitung im Rückstand. Laut ZgSt waren die Rückstände auch eine Folge geringeren Personaleinsatzes im Zuge einer Umorganisation der für das BAP zuständigen Organisationseinheiten. Nach Angabe des Arbeitsressorts nahm der Personalbestand allein in der ZgSt zwischen Januar 2011 und Dezember 2013 von ursprünglich rd. 34 auf rd. 24 Vollzeiteinheiten ab. Ursache dafür war sowohl der Abbau als auch die Nichtbesetzung von Stellen.

Der Rechnungshof stellte fest, dass das Arbeitsressort die Abläufe nicht aufgabenkritisch analysiert und den für die Aufgabenerledigung notwendigen Personalbedarf nicht neu bemessen hatte. Er betonte die Notwendigkeit, Geschäftsprozesse im Arbeitsressort zu überprüfen und den Personalbedarf auf Grundlage optimierter Abläufe zu ermitteln.

Das Arbeitsressort legte diesbezüglich dar, es könne den Prozess der Aufgabenkritik sowie der Bestimmung des Personalbedarfs der ZgSt frühestens im Jahr 2016 im Zuge der Neuausrichtung der ESF-Verwaltungsstrukturen auf die neue Förderperiode abschließen, erst dann stünden Kapazitäts-

ten zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Prüfung noch durch die Arbeit an Vorgängen aus der alten und der neuen Förderperiode gebunden seien.

Die Recherchen im Ressort haben ergeben, dass die Organisationsweiterentwicklung zurzeit noch weniger einer allgemeinen Aufgabenkritik als vielmehr der Logik der ESF-Förderperioden folgt. Aktuell erfolgen bis Mai 2016 die Abschlussprüfungen für das ESF-Programm 2007 bis 2013 durch die ZgSt (= Zwischengeschaltete Stelle; Referat 24 bei Wirtschaft, Arbeit und Häfen [WAH]), um anschließend das Programm durch Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde bis Frühjahr 2017 fristgerecht gegenüber der KOM abrechnen zu können. Sobald die Prüftätigkeiten durch die ZgSt abgeschlossen sein werden, solle über die gegebenenfalls wegen der Veränderungen des ESF-Systems für die Förderperiode 2014 bis 2020 notwendige Umorganisation entschieden werden. Dies müsse in Abhängigkeit der Ergebnisse der sogenannten Designierungsprüfung erfolgen. Es sei also davon auszugehen, dass notwendige Entscheidungen über die Organisationsweiterentwicklung ab der zweiten Jahreshälfte 2016 bis in das erste Quartal 2017 erfolgen werden.

Der temporären Mehrarbeit, die durch die Überschneidung der alten und neuen ESF-Perioden vor allem in den Jahren 2015 und 2016 entstehe, werde mit entsprechend temporären Reaktionen geantwortet: der Bildung eines Prüfteams für den Prüfabschluss der Förderperiode 2007 bis 2013 mit externer Unterstützung zur Koordination sowie temporärem Einsatz zusätzlichen Personals. Personalfluktuaton infolge der Integration der landeseigenen Gesellschaft bba in das Ressort habe die Situation zwischenzeitlich (vor allem bis 2015) verschärft.

Geplant ist laut Ressort, etwa 75 % der ESF-Mittel durch die Anwendung von Vereinfachungsoptionen umzusetzen. Die notwendigen Abstimmungen mit der Senatorin für Finanzen und dem Rechnungshof seien erfolgreich zur Jahresmitte 2015 abgeschlossen worden. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wurde über diese Abstimmungen zeitnah informiert.

Laut Feststellungen des Rechnungshofs entschied sich das Ressort im Frühjahr 2013, einen Teil des aufgelaufenen Prüfungsrückstands abzubauen, indem es Verwendungsnachweise durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen ließ. Die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme hatte es trotz Kosten von rd. 137 T€ nicht berechnet und eine Erfolgskontrolle zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof noch nicht durchgeführt. Der Rechnungshof forderte das Arbeitsressort auf, eine Erfolgskontrolle nach den Vorgaben des § 7 LHO durchzuführen.

Die Recherchen im Ressort haben bezüglich dieses Vorgangs ergeben, dass die externe Beauftragung für die Prüftätigkeit erfolgte, aber nicht für die hoheitliche Bescheiderteilung. Die Prüftätigkeit sei durch den externen Dienstleister abschließend erledigt worden. Vor der hoheitlichen Bescheiderteilung nach LHO durch die ZgSt seien die wesentlichen Prüfergebnisse auf ihre Plausibilität hin überprüft worden.

Nach Auskunft des Ressorts war die externe Beauftragung zweifach motiviert – um a) die Prüfung und deren Kosten durch Externe zu eruieren und um b) als punktueller und flexibler Personaleinsatz bei Bearbeitungsspitzen zu dienen. Daher entfalle nach Auffassung des Ressorts die plausible und sinnvolle Grundlage für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, da es im öffentlichen Dienst nicht möglich sei, kurzfristig für wenige Wochen qualifiziertes Personal hinzuzuziehen. Zudem sei die Möglichkeit entfallen, externe Prüftätigkeit und deren Kosten zu eruieren. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung hätte die Kosten für eine fiktive Anzahl von Personal, das für einen kurzen Zeitraum eingestellt hätte werden müsste, mit den externen Kosten vergleichen müssen.

Trotzdem hätte die Gesamtbewertung des Vorgangs zu der Entscheidung geführt, zukünftig auf die Beauftragung Externer für die Prüfung zu verzichten. Eine externe Vergabe von Teilprüfaufgaben habe sich nicht bewährt. Zu dieser Einschätzung hätten die folgenden Erfahrungen geführt: Bei einer programmatisch differenzierten und kleinteiligen Förderung, wie

sie im Land Bremen gewollt und umgesetzt würde, entstanden vergleichsweise hohe fachliche und personelle Anforderungen an Prüfungen, die bei externer Vergabe zu hohe Kosten verursachen würden. Zudem hätte die Vergabe der Teilaufgabe „Prüfung ohne Bescheiderteilung“ sowohl aufgrund der ressourcenintensiven Übergabe der Akten als auch aufgrund der nach wie vor notwendigen Plausibilitätsprüfung vor der endgültigen Bescheiderteilung hohen organisatorischen Aufwand auf beiden Seiten (Auftraggeber und Auftragnehmer) verursacht. Dadurch wäre die angestrebte Arbeitsentlastung der ZgSt deutlich geringer ausgefallen als angestrebt.

Der Rechnungshof forderte das Arbeitsressort zudem auf festzulegen, wie noch vorhandene Rückstände zügig abgebaut und künftig drohende vermieden werden können.

Das Ressort hatte gegenüber dem Rechnungshof angegeben, dass es ein Prüfteam aus Beschäftigten, temporär zusätzlichem Personal und einer externen Projektleitung gebildet habe, um die noch ungeprüften Projekte gegenüber der Kommission fristgerecht abrechnen zu können. Bis Ende 2015 sollten die Prüftätigkeiten fristgerecht abgeschlossen werden.

Nachfragen im Ressort haben ergeben, dass die Abrechnung der Förderperiode 2007 bis 2013 durch die ZgSt laut augenblicklichem Planungstand im Mai 2016 abgeschlossen sein wird. Aktuell sei die Abrechnung im Zeitplan. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Prüfteams werden anschließend Prüfaufgaben der Förderperiode 2014 bis 2020 übernehmen. Ob das Prüfteam als Organisationseinheit erhalten bleibt, wird zurzeit geprüft.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und den Empfehlungen des Rechnungshofs an, nimmt die Ausführungen des Ressorts zum momentanen Stand zur Kenntnis und bittet das Arbeitsressort, bis 30. November 2016 über den Fortgang bzw. Abschluss der getroffenen Maßnahmen zu berichten.

#### 1.16 Lizenzverträge für IT-Standardsoftware, Tz. 418 bis 429

Die Senatorin für Finanzen (Ressort) hatte im Jahr 2009 mit einem lizenzierten Großhändler für 6 000 Computerarbeitsplätze in der Verwaltung eine als „Enterprise Agreement“ (EA) bezeichnete Lizenzvereinbarung für den Bezug von Standardsoftware des marktführenden Software-Unternehmens (MS) für Betriebssysteme, Serversoftware und Office-Software-Pakete (Version 2010) abgeschlossen.

Das neu abgeschlossene EA umfasste den Kauf der Software (der Lizenzen), die über die drei Jahre abbezahlt wurden, sowie die sogenannte Software Assurance (SA), die im Wesentlichen das Recht beinhaltet, statt der gekauften Software-Versionen auch neuere (oder bei Bedarf auch ältere) Versionen zu verwenden, die im Lauf der Vertragszeit vom Hersteller auf den Markt kommen.

Nach Ablauf des erstmaligen EA-Vertrags kann der SA-Anteil des Vertrags, also das Recht zum Update auf neuere Versionen, in einer Fortsetzung des EA verlängert werden, ohne das neue zugrundeliegende Lizenzen gekauft werden müssen. Wird das EA nicht verlängert, können die erworbenen Lizenzen weiter auf dem bisherigen Stand verwendet werden.

Der vom Ressort abgeschlossene Vertrag lief von 2010 bis Ende des Jahres 2012. Das Ressort beschloss gemeinsam mit den zuständigen Gremien, das EA für alle drei Produktgruppen (Betriebssystem, Serversoftware, Office-Paket) um ein Jahr bis Ende 2013 zu verlängern, um sich so die SA zu erhalten. In Bezug auf das Office-Paket bedeutete dies konkret, dass die Verlängerung des EA um ein Jahr das Recht auf ein Upgrade der vorhandenen Lizenzen auf das neu erschienene Office 2013 beinhaltete. Laut den vom Ressort Ende 2012 im IT-Ausschuss vorgelegten Kalkulationen kostete die Verlängerung nur für das Betriebssystem 230 000 €, für Betriebssystem und Serversoftware 450 000 € und für Betriebssystem, Serversoftware und Office 860 000 €. Somit war die Verlängerung je nach Handlungsvariante mit Mehrkosten von 630 000 € bzw. 410 000 € verbunden.

Seit Anfang 2014 – mit dem Beitritt zu einer entsprechenden Vereinbarung von Hamburg und Schleswig-Holstein – bezieht das Ressort die Lizenzen



nur noch über das Dataport-EA mit dem Softwarehersteller. Dabei wurden die vorhandenen EA-Verträge einschließlich der Anpassung der Vertragsinhalte als vertraglich abgegrenzte eigene Entität unter das Dach des Dataport-EA eingebracht („konsolidiert“), die enthaltenen Lizenzen gehören jedoch weiterhin Bremen und können bei einem Ausstieg aus dem Dataport-Vertrag wieder „mitgenommen“ werden.

#### Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Lizenzverlängerung

Der Rechnungshof prüfte, ob die Verlängerung der Lizenzvereinbarung für Office in 2013 zweckmäßig und wirtschaftlich war. Er kam zu der Auffassung, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Die damals bereits geplante Umstellung der über 6 000 IT-Arbeitsplätze auf die einheitlich gestaltete Softwareausstattung des „BASIS.Bremen-PC“ (von Dataport seit 2012 sukzessive zur Verfügung gestellt) sei von der Nutzung der älteren Office-Version 2010 ausgegangen. Insofern sei die Erwartung des Ressorts, dass die mit der Verlängerung des EA erworbene Option für neuere Office-Lizenzen (Version 2013) in nennenswerter Zahl genutzt werden würden, von Anfang an nicht realistisch gewesen.

Das Ressort wies demgegenüber darauf hin, dass die Ablösung der Office-Lizenzen (Version 2010) durch die Version 2013 für das Jahr 2015 geplant sei.

Eigene Recherchen ergaben, dass die infrage stehende Verlängerung des EA für das Jahr 2013 dazu geeignet gewesen wäre. Es war nicht notwendig, bereits in 2013 die neuesten Office-Versionen zu installieren. Mit der Verlängerung des EA erwarb das Ressort das Recht, auch Jahre später noch die letzte in 2013 aktuelle Version von MS abzurufen und zu verwenden. Wäre also der BASIS.Bremen-PC 2015 auf Office 2013 umgestellt worden, hätten dazu die 2013 verwendeten Lizenzen herangezogen werden können.

#### Beitritt zum Dataport-Vertrag

Ein weiterer, sich aus dem Bericht des Rechnungshofs ergebender Kritikpunkt an der Entscheidung zur Verlängerung des EA für 2013 lag allerdings darin, dass die Verwaltung Bremens ab 2014 dem Dataport-EA mit MS beigetreten war, der ebenfalls eine Update-Garantie für alle Komponenten inklusive der Office-Versionen enthält. Hätte der BASIS.Bremen-PC 2015 auf Office 2013 umgestellt werden sollen, wäre dies schon aufgrund des Dataport-EA möglich gewesen.

Diesbezüglich führte das Ressort an, dass die Nichtverlängerung des bremischen EA für das Jahr 2013 erfahrungsgemäß zu Mehrausgaben bei dem Einstieg in das bestehende EA zwischen Dataport und MS geführt hätten. Der Rechnungshof forderte zur Prüfung dieser Aussage Erfahrungswerte des Herstellers oder des Ressorts ein. Die dem Rechnungshof daraufhin vorgelegten Unterlagen waren nach dessen Auffassung aber nicht geeignet, diese Aussage belastbar zu belegen.

Nachfragen im Ressort zur Klärung dieses Sachverhalts ergaben initial ebenfalls keine spezifischeren Auskünfte. Es wurde die Auffassung vertreten, dass für den Beitritt zum Dataport-EA deutliche Aufschläge von MS berechnet worden wären, wenn Bremen in 2013 über kein gültiges EA für die verwendeten Lizenzen verfügt hätte. Deren Ausmaße würden aber von MS vorab nicht bekanntgemacht.

#### MS-Vertragspolitik mit EAs

Eigene Recherchen zur vertraglichen Gestaltung der EA-Verträge von MS, gemeinsam mit wiederholter Rücksprache mit dem Ressort, führten dagegen zu belastbareren Erkenntnissen über die MS-Unternehmenspolitik mit EA-Verträgen. 2014 war das Dataport-EA in seiner zweiten Phase, in der Dataport die zugrunde liegenden Lizenzen für die Hamburger und Schleswig-Holsteiner Verwaltungs-IT-Plätze bereits (in der initialen EA-Phase) bezahlt hatte und nun nur für die SA-Komponente bezahlte. Dadurch, dass Bremen für seine IT-Arbeitsplätze in 2013 über ein existierendes EA für alle Komponenten verfügte, war MS bereit, diese in den Dataport-EA „aufgehen zu lassen“. Allerdings mussten in einigen Verwaltungsbereichen neue,

erweiterte Lizenzen (Upgrade von Office Standard auf Office Professional) erworben werden, um auf dem Stand des Dataport-Vertrags zu sein. Für Justiz musste der Windows-Anteil nachlizenzieren werden

Hätte Bremen dagegen für 2013 keine EA-Verlängerung abgeschlossen, hätte es keine gültige, aktive SA für die Office-Lizenzen besessen und hätte diese Lizenzen zum Aufgehen in den Dataport-EA neu erwerben müssen. Dazu gibt es zwei vertragliche Möglichkeiten:

- Bremen hätte vorab neue Office-Lizenzen vom Großhändler erwerben müssen, um in den Dataport-Vertrag einsteigen zu können. Dies hätte allerdings ein europaweites Vergabeverfahren erfordert.
- MS hätte sich möglicherweise auch zu einem sogenannten partiellen True-Up-Prozess bereiterklärt, in dem Bremen eine Art „Lizenz-Nachlösegebühr“ nur für die Office-Komponente zu Dataport-Bedingungen hätte bezahlen müssen. Für diese Variante des Lizenzerwerbs hatte das Ressort im Rahmen des bei Dataport bestehenden EA ein Angebot von MS aus 2015 vorliegen: für einen solchen partiellen True-Up-Prozess inklusive einem Jahr EA-Vertrag wären pro IT-Arbeitsplatz 251 € an MS zu bezahlen gewesen, für 6 000 Computer also ca. 1,5 Mio. €. Wenn man die Kosten für den einjährigen EA-Vertrag herausrechnet, ergibt sich eine reine „Nachlösegebühr“ von ca. 1,1 Mio. €. Dies ist allerdings der günstigere Fall – Variante a) wäre deutlich kostspieliger gewesen, und es hätte im Ermessen von Microsoft gestanden, sich auf den True-Up-Prozess einzulassen oder nicht.

Festzuhalten bleibt, dass die recherchierte offizielle MS-Vertragspolitik die Annahme des Ressorts bestätigt, dass die (vom Rechnungshof geforderte) Vermeidung der EA-Kosten für Office in 2013 in Höhe von 410 000 € zu erhöhten Lizenzgebühren für den Eintritt in den EA-Dataport-Fall in der Größenordnung von 1,1 Mio. € oder mehr geführt hätte. Der Rechnungshof vertritt demgegenüber die Auffassung, dass ein Beitritt zu einem EA für Office-Lizenzen gar nicht notwendig gewesen sei. Somit wären weder Software-Assurance-Leistungen noch etwaige „Nachlösegebühren“ zu bezahlen gewesen.

#### Überblick über verwendete Lizenzen

Der Rechnungshof hatte ausweislich des Protokolls vom IT-Ausschuss im November 2012 das Ressort gebeten, am Ende des Jahres 2013 mitzuteilen, wie viele Office-2013-Lizenzen im Lauf des Jahres installiert worden waren. Dazu sah sich das Ressort auch nach mehreren Anfragen nicht in der Lage. Dies wies nach Ansicht des Rechnungshofs auf Steuerungsdefizite hin. Das Ressort räumt ein, dass 2013 aufgrund der damaligen dezentralen Softwareverwaltung in den einzelnen Fachabteilungen tatsächlich kein zentraler Überblick über die verwendete Software zu erstellen war. Es weist aber gleichzeitig darauf hin, dass es seit 2014 dabei sei, diesen Mangel durch die Einführung der BASIS.bremen-Plattform zu beheben. Nach dem weitgehenden Abschluss der Umstellung auf BASIS.bremen sei dieser Mangel inzwischen schon größtenteils behoben. Über Dataport sei nun jederzeit eine tagesgenaue Aufstellung aller installierten Software in allen Computern der angeschlossenen Bremer Verwaltung erhältlich. Dies wäre ja auch ein wesentliches Ziel des Ressorts bei der Einführung dieser Plattform gewesen. Insofern würde diesem 2013 noch bestehenden Mangel bereits weitgehend, bei endgültigem Abschluss der Umstellung komplett Abhilfe geschaffen, sodass die Forderung des Rechnungshofs, Transparenz bei den verwendeten Lizenzen zu schaffen, sodann vorbildlich erfüllt werde.

#### Probleme bei der Planbarkeit der Einführung von neuen Softwarekomponenten

Den Entscheidungen des Ressorts zur Fortsetzung des EA-Vertrags in 2013 wie auch zum Einstieg in den Dataport-Vertrag lagen jeweils Annahmen über die Notwendigkeit zugrunde, bis zu einem Datum in der Zukunft neue Office-Versionen vorhalten zu müssen. Für die Fortsetzung des EA-Vertrags wurde angenommen, dass bis 2016 50 % der IT-Arbeitsplätze die neue Office-Version 2013 benötigen würden. Der Kostenkalkulation des Einstiegs in den Dataport-Vertrag lag die Annahme zugrunde, bis 2018 alle IT-Ar-

beitsplätze mit einer neuen Office-Version ausrüsten zu müssen. Vom Stand heute aus kann man sagen, dass zumindest die erste Voraussage bislang nicht eingetroffen ist. Das Grundsoftware-Paket des BASIS.bremen-PCs läuft nach wie vor mit Office 2010. Zumindest bislang hat sich in dieser Hinsicht weder die Office-EA-Verlängerung 2013 noch der Beitritt zum Dataport-EA „bezahlt gemacht“. Für die Option, Zugriff auf neue Office-Versionen zu haben, hat Bremen seit 2013 für ca. 6 000 Lizenzen nicht nur die 410 000 € für die Vertragsverlängerung in 2013 gezahlt, sondern auch für die Software-Assurance für Office beim Dataport-EA in den Jahren 2014 bis 2016 zusätzliche Ausgaben in beträchtlich größerem Umfang getätigt. Das Ressort weist diesbezüglich darauf hin, dass der Beitritt zum Dataport-EA aber auch andere Vorteile habe, beispielsweise die einfache Möglichkeit, neue Lizenzen über den True-Up-Prozess zu erwerben. Eine vertiefte Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Dataportbeitritts liegt jedoch außerhalb des Themenbereichs dieses Berichts.

#### Abhängigkeit von Fachverfahren

Das Ressort räumt ein, dass die Erwartung, bis 2016 umfangreiche Upgrades auf die neue Office-Version vornehmen zu müssen, im Rückblick so nicht eingetreten ist. Laut Auskunft des Ressorts ist die Verwendung der MS-Office-Versionen in der öffentlichen Verwaltung (statt preisgünstigerer oder frei erhältlicher Software mit vergleichbarem Funktionsumfang) deswegen praktisch unvermeidlich, weil die Fachverfahren, mit denen in den verschiedenen Abteilungen der Verwaltung gearbeitet wird, in aller Regel als spezielle Programmierungen in der Office-Umgebung ausgeführt werden, und dabei auf Funktionalitäten der Office-Datenbanken, Tabellenkalkulationen und Textprogrammen aufsetzen. Für die Herstellung der Fachverfahren gibt es jeweils nur wenige (oder sogar nur einen) Anbieter, die alle öffentlichen Verwaltungen Deutschlands versorgen. Wenn eine neue Version eines Fachverfahrens herauskommt, ist diese üblicherweise in der gerade gängigen Office-Version programmiert und funktioniert auch nur mit dieser Office-Version fehlerfrei. Ob, wann und in welchem Umfang dies passiert, ist praktisch nicht vorherzusehen. Wie es scheint, hat es bislang keine neuen Fachverfahren gegeben, deren Funktionieren Office 2013 voraussetzt. Ob sich dies noch ändert oder ob die neu erschienene Office-2016-Version als Basis neuer Fachverfahren notwendig wird, wird man sehen müssen.

Andererseits kommt es genauso vor, dass eingeführte Fachverfahren mit neueren Office-Versionen nicht kompatibel sind. Selbst wenn in einem Ressort ein neues Fachverfahren die Einführung einer neuen Office-Version verlangt, ist daher keineswegs damit zu rechnen, dass diese Version problemlos in allen anderen Ressorts eingeführt werden kann.

#### Ausblick

In den kommenden Monaten muss erneut über die Fortsetzung oder Abdingung des Dataport-EA entschieden werden. Das Ressort ist zurzeit in Prüfung der Situation. Zu bedenken ist dabei, dass ein EA-Vertrag nicht nur das Recht enthält, während seiner Laufzeit auf neuere Softwareversionen aufzugraden und diese hinterher weiterzuverwenden. Er enthält auch das Recht, auch nachträglich die erworbenen Lizenzen durch neuere Versionen zu ersetzen, die während der Laufzeit des EA-Vertrags vom Anbieter auf den Markt gebracht worden sind, aber noch nicht abgerufen wurden. Das bedeutet, durch die Verlängerung in 2013 und den folgenden Beitritt zum Dataport-EA-Vertrag zum 1. Januar 2014 und die Entscheidungen in 2014 sowie in 2015 zur weiteren Verlängerung dieses EA um jeweils ein Jahr hat Bremen das dauerhafte Recht erworben, für alle lizenzierten Office 2013 oder Office 2016 sowie Windows 10 sowie die aktuellen Serverzugriffslizenzen zu verwenden. Auch ohne Fortführung des EA können diese neueren Versionen auch erst 2018 oder 2020 in Anspruch genommen werden. Dies sollte bei der Entscheidung über die Fortführung des EA berücksichtigt werden.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs und des Ressorts zur Kenntnis. Er erwartet für kommende Entscheidungen jeweils die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, in der alle Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Freie

Hansestadt Bremen dargestellt und monetär bewertet werden. Dazu hat das Ressort möglichst konkrete Prognosen über die Notwendigkeit neuer Softwarepakete in den kommenden vier Jahren zu erstellen und dabei zu berücksichtigen, welche Versionen auch in kommenden Jahren aufgrund der bereits abgeschlossenen Dataport-EA-Verträge dabei zur Verfügung stehen. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Ressort, ihm über die dabei getroffenen Entscheidungen bis zum 1. Januar 2017 zu berichten.

#### 1.17 Durchsetzung der Haftung nach § 13c Umsatzsteuergesetz, Tz. 430 bis 438

Nach § 13c Umsatzsteuergesetz (UStG) haften Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen für Umsatzsteuern aus abgetretenen Forderungen. Der Rechnungshof hat geprüft, wie die Finanzverwaltung diesen Haftungsansprüchen nachgeht.

Informationen über haftungsbegründende Umstände fanden sich vielfach in den Akten der Vollstreckungsstelle, z. B. nach Kontenpfändungen bei Kreditinstituten. Zudem gaben Berichte von Insolvenzverwaltern Aufschluss über haftungsbegründende Sachverhalte. Für die Finanzverwaltung hätten diese konkreten Informationen jeweils Anlass geben müssen, die Inanspruchnahme von Haftungsschuldern zu prüfen. Sie hat die Hinweise jedoch in keinem Fall ausgewertet.

Der Rechnungshof hat dem Ressort empfohlen, Beschäftigte in der Anwendung der Haftungsnorm des § 13c UStG zu schulen und Steuerfälle mit Umsatzsteuerrückständen auf Haftungstatbestände zu überprüfen. Das Ressort hat sich der Kritik des Rechnungshofs angeschlossen und damit begonnen, die vom Rechnungshof aufgezeigten Sachverhalte auf eine nachträgliche Inanspruchnahme von Haftenden hin zu prüfen. Zudem ist den Beschäftigten in der Finanzverwaltung eine Arbeitshilfe „Aufgaben der Vollstreckungsstellen im Rahmen der Haftungsprüfung“ zur Verfügung gestellt worden, die auch eine Anleitung zur Anwendung der oben genannten Haftungsnorm enthält.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Ressort, bis zum 30. November 2016 darüber zu berichten, wie es zukünftig sicherstellt, dass die in der Finanzverwaltung vorhandenen Informationen zu Haftungstatbeständen nach § 13c UStG ausgewertet werden.

#### 1.18 Vollstreckung steuerlicher Großrückstände, Tz. 439 bis 453

Der Rechnungshof hat geprüft, ob die Finanzverwaltung die ihr zur Verfügung stehenden Informationen für die Beitreibung von Steuerrückständen umfassend nutzt.

Der Informationsaustausch zwischen dem Veranlagungsbereich, in dem die Steuern festgesetzt werden und der Vollstreckungsstelle ist verbesserungsbedürftig. So wurden bei der in der Veranlagungsstelle durchgeführten Schätzung von Besteuerungsgrundlagen Erkenntnisse, die in der Vollstreckungsstelle zur Geschäftstätigkeit eines Steuerpflichtigen vorlagen, nicht genutzt. In anderen Fällen wertete die Vollstreckungsstelle Informationen zu vollstreckbarem Vermögen, die sich aus der Veranlagungsakte ergaben, nicht aus. In Einzelfällen führte der unzureichende Informationsaustausch zu erkennbar falschen Schätzungen der Besteuerungsgrundlagen. Hieraus entstanden Steuerrückstände, die den zuständigen Behörden zur Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens mitgeteilt wurden.

Der Rechnungshof hat empfohlen, dass die Beschäftigten der Veranlagungsstellen sich vor der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen künftig mit der Vollstreckungsstelle in Verbindung setzen, um die dort vorliegenden Erkenntnisse, die Rückschlüsse auf Besteuerungsgrundlagen zulassen, zu verwerten. Er hat zudem gefordert, Gewerbeuntersagungsverfahren nicht unter Hinweis auf die Steuerrückstände anzuregen, wenn diese erkennbar auf der Grundlage falscher Besteuerungsgrundlagen festgesetzt worden waren.

Das Ressort teilt die Auffassung des Rechnungshofs bis auf die Frage der Weitergabe von Daten zu Steuerrückständen an die Gewerbebehörden. Es

hat bereits erste Maßnahmen zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Veranlagungsbereich und Vollstreckungsstelle umgesetzt.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Ressort, bis zum 30. November 2016 zu berichten, wie nunmehr sichergestellt wird, dass die relevanten Daten zwischen dem Veranlagungsbereich und der Vollstreckungsstelle ausgetauscht werden.

#### 1.19 Bearbeitung von Einsprüchen gegen Steuerbescheide, Tz. 454 bis 471

Das Finanzressort hatte im Jahr 2005 bei einer Geschäftsprüfung Mängel bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen in den bremischen Finanzämtern festgestellt. Im Jahr 2014 hat der Rechnungshof daher geprüft, ob die Mängel inzwischen behoben wurden.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass Einsprüche ohne erkennbaren Grund teilweise erst nach mehreren Jahren an die Rechtsbehelfsstelle weitergeleitet wurden. Das Ressort und die Finanzämter wurden aufgefordert, auf eine zeitnahe Abgabe von Einsprüchen zu achten.

Die Zahl der Altfälle hat sich seit dem Jahr 2005 um die Hälfte reduziert. Die im Jahr 2014 noch vorhandenen Altfälle waren aber vielfach gar nicht oder über drei Jahre lang nicht bearbeitet worden. Dies kann zu einem erhöhten Ermittlungsaufwand führen. Zudem besteht durch die verzögerte Bearbeitung die erhöhte Gefahr von Steuerausfällen. Bereits die Sachgebietsleitungen hätten diese vom Rechnungshof festgestellten Sachverhalte erkennen und abstellen können.

Das Ressort hat sich der Bewertung des Rechnungshofs angeschlossen. Die zuständigen Sachgebietsleitungen haben sich nach Angaben des Ressorts zwischenzeitlich mit der Altfallproblematik auseinandergesetzt und werden die Beschäftigten bei der Erledigung der Fälle zukünftig unterstützen.

Einsprüche können aus wichtigem Grund in beiderseitigem Einvernehmen ruhend gestellt werden. Sofern der Grund hierfür entfallen ist, sind die Einsprüche abschließend zu bearbeiten. Die Beschäftigten überwachten die ruhenden Verfahren zum Teil nicht oder nur erheblich zeitverzögert. Der Rechnungshof hat gefordert, ruhende Fälle jährlich zu überwachen. Sofern verschiedene Fälle aus gleichem Grund ruhend gestellt sind, sollten diese zentral überwacht werden. Das Ressort hat ausgeführt, dass es bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitung ergriffen habe und dass es unabhängig davon aber zusätzlich eine bessere Bearbeitungsqualität durch die Einführung einer elektronischen Datenbank erwarte.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs an und bittet das Ressort, dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss bis zum 30. November 2016 zu berichten, ob die durch die elektronische Datenbank erhofften Wirkungen eingetreten sind.

#### 1.20 Rundfunkangelegenheiten, Tz. 472 bis 487

Der Rechnungshof hat geprüft, ob die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Radio Bremen und den kommerziell tätigen Beteiligungsunternehmen Radio Bremen Media GmbH und Bremedia Produktion GmbH in den Jahren 2010 bis 2012 marktkonform waren.

Rechtliche Grundlage der Prüfung ist der Rundfunkstaatsvertrag, der umfassende Regelungen zu kommerziellen Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten enthält. Der Rundfunkstaatsvertrag schreibt u. a. vor, dass der Austausch von Leistungen zwischen Anstalt und Tochtergesellschaften zu marktgerechten Preisen stattfinden muss und die Anstalt sich auch als Gesellschafterin ihren Töchtern gegenüber marktgerecht verhalten muss. Die Einhaltung der Marktbedingungen ist durch Wirtschaftsprüfer regelmäßig im Rahmen erweiterter Abschlussprüfungen zu untersuchen. Die Regelungen sollen verhindern, dass kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen von beitragsfinanzierten Rundfunkanstalten subventioniert werden und so Wettbewerbsvorteile erlangen.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die aus den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags resultierenden organisatorischen und formalen Anforderungen bei den kommerziellen Tätigkeiten im Unternehmensverbund Radio Bremens vollständig umgesetzt worden sind. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Radio Bremen und den Beteiligungsunternehmen entsprechen marktgerechten Anforderungen. Lediglich in wenigen nicht schwerwiegenden Fällen hat sich gezeigt, dass Anpassungen notwendig sind. Der Rechnungshof hat jedoch bemängelt, dass die Berichte der Abschlussprüfer zur Marktkonformität nicht ausreichend fundiert waren.

Radio Bremen und die geprüften Beteiligungsunternehmen haben zugesagt, die vom Rechnungshof festgestellten Anpassungen – soweit nicht bereits geschehen – vorzunehmen und den Auftrag für die Erstellung von Berichten zur Marktkonformität künftig klarer zu fassen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofs an.

#### 1.21 Verwendung der staatlichen Geldleistungen, Tz. 488 bis 500

Fraktionen und Gruppen der Bremischen Bürgerschaft erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen.

Der Rechnungshof hat die einer im Oktober 2013 gegründeten Gruppe von der Bürgerschaftskanzlei im Zeitraum von Oktober 2013 bis April 2014 gezahlten Geldleistungen auf ihre wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung geprüft. Der Rechnungshof hat nur geringfügige Mängel festgestellt, die durch die Gruppe Bürger in Wut abgestellt wurden. Die Prüfungsfeststellungen haben den Rechnungshof jedoch veranlasst, allgemein auf Probleme hinzuweisen, die bei der Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen und Gruppen im Internet und in sozialen Netzwerken auftreten können.

Fraktionen und Gruppen dürfen die Internetauftritte ihrer Parteien oder Wählervereinigungen weder unmittelbar noch mittelbar durch die Bereitstellung von für die eigene Öffentlichkeitsarbeit hergestellten Werken finanzieren. Ihre Internetauftritte haben sie von denen der sie tragenden Parteien abzugrenzen. Sowohl die von Fraktionen und Gruppen unterhaltenen Internetseiten als auch die von ihnen auf Videoportalen eingerichteten „Kanäle“ müssen die Urheberschaft zweifelsfrei erkennen lassen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss stimmt den Bewertungen des Rechnungshofs zu.

## 2. **Umsetzung der Beschlüsse des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses zu den vorausgegangenen Jahresberichten des Rechnungshofs**

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss ist erneut der Umsetzung seiner Beschlüsse durch den Senat zu den Rechnungshofsberichten der vorausgegangenen Jahre nachgegangen. Im Einzelnen:

Jahresbericht des Rechnungshofs 2013

Der Ausschuss hat sich aufgrund eines von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vorgelegten Berichts mit Tz. 190 bis 221, Drittmittelverwaltung bei zwei bremischen Hochschulen, beschäftigt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2014

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte aufgrund seiner Beschlüsse zu folgenden Punkten Beratungsbedarf gesehen:

- Tz. 150 bis 170, Personalhaushalt,
- Tz. 292 bis 307, Bewegungs- und Kleidergeldpauschalen für nicht uniformierte Polizeivollzugskräfte,
- Tz. 308 bis 339, Gewährung von Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen bei der Hochschule Bremen,
- Tz. 340 bis 366, Förderung eines überregionalen Forschungsinstituts,

- Tz. 389 bis 418, Rücklagen für Versorgungsausgaben,
- Tz. 437 bis 461, Einführung eines Risikomanagementsystems (RMS) in der Arbeitnehmerstelle des Finanzamts Bremen-Nord.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Zu den Prüfergebnissen Tz. 115 bis 149, Bremen bilanziert; Tz. 247 bis 268, Organisationsarbeit in der bremischen Verwaltung und Tz. 367 bis 388, City- und Stadtteilmarketing und -management liegen bislang noch keine Berichte der zuständigen Ressorts vor, sodass zu diesen Angelegenheiten weiterhin Beratungsbedarf besteht.

Zum Prüfergebnis Tz. 419 bis 436, Steueraufsicht über die Spielbanken in Bremen und Bremerhaven, hat der Ausschuss zum November 2016 um einen weiteren Bericht gebeten.

Die Beschlüsse des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses wurden einstimmig gefasst.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Zu der dem Jahresbericht 2015 im Anhang beigefügten beratenden Äußerung des Rechnungshofs nach § 88 Abs. 2 LHO zur Bewirtschaftung und Verwendung der Geldleistungen durch Fraktionen und Gruppen der Bremischen Bürgerschaft wird der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) gesondert berichten.

## **II. Antrag**

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen und den Bemerkungen im Bericht des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses beizutreten.

Prof. Dr. Hauke Hiltz  
(Vorsitzender)